



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
MAG. VIKTOR KLIMA

II-12650 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 713 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5906/44-4-93

5779/AB

1994-02-16

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

zu 5877/J

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
Ing. Meischberger und Kollegen, Nr. 5877/J-NR/93  
vom 17.12.1994, "Kabelsender Telelokal"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Wie bewerten Sie die Vorgangsweise Ihres BMÖWV gegenüber dem Kabelsender "Telelokal" vor dem Hintergrund des Urteils von Straßburg?"

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg legt dar, warum ein österreichisches Rundfunkmonopol nicht der EMRK entspricht. Es kann sohin eine Verletzung der Konvention durch die österreichische Rechtslage lediglich feststellen, diese jedoch weder aufheben noch ändern. Zur Änderung der österreichischen Gesetze im Hinblick auf dieses Urteil ist vielmehr der österreichische Gesetzgeber aufgerufen und verpflichtet. Im Bereich des privaten Rundfunks hat der österreichische Gesetzgeber dem in Rede stehenden Urteil bereits mit der Beschließung des Regionalradiogesetzes vorgegriffen. Im Bereich des privaten Fernsehens steht eine entsprechende Regelung jedoch noch aus, sodaß mein Ressort verpflichtet ist, die geltenden österreichischen Vorschriften auch weiterhin zu berücksichtigen und zu vollziehen.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

"Wann haben Sie von dieser Vorgangsweise Kenntnis erlangt?"  
"Haben Sie in diesem Zusammenhang eine Weisung erteilt?"  
"Wenn ja, was ist der Inhalt dieser Weisung?"

- 2 -

*Durch die Inbetriebnahme des Senders "Telelokal" wurde das österreichische Fernmelderecht verletzt. Mein Ressort war daher verpflichtet die entsprechenden Schritte zu unternehmen. Die diesbezügliche Rechtslage ist klar und eindeutig, sodaß weder eine Auslegung noch eine Weisung erforderlich waren.*

Zu Frage 5:

*"Welche Möglichkeit besteht von seiten des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, um eine Wiederinbetriebnahme des Senders "Telelokal" zu gewährleisten?"*

*Eine Wiederinbetriebnahme des Senders "Telelokal" wäre nur auf Grund einer fernmeldebehördlichen Bewilligung möglich. Sollte ein diesbezüglicher Antrag an die Fernmeldebehörde gerichtet werden, hätte diese das Bundesverfassungsgesetz-Rundfunk anzuwenden. Dieses im Verfassungsrang stehende Gesetz besagt, daß für jede Darbietung von Rundfunk eine einfachgesetzliche Grundlage erforderlich ist. Ein derartiges "Privatfernsehgesetz" ist jedoch derzeit noch nicht ergangen.*

Zu Frage 6:

*"Wie bewerten Sie die Haftung des Bundes gegenüber dem Sender "Telelokal" durch die Untersagung des Betriebes?"*

*Was die Frage der Haftung anlangt, so können aus der Tatsache, daß die Fernmeldebehörden geltendes österreichisches Fernmelderecht vollzogen haben wohl keine Haftungsansprüche abgeleitet werden.*

Wien, am 15. Februar 1994

Der Bundesminister

